

Auswirkungen und Möglichkeiten wegen der Coronakrise

Stand: 8. Juli 2020 (Änderungen, Ergänzungen in grün)

Sehr geehrten Damen und Herren,

in Anbetracht der durch das Coronavirus verursachten Umstände erhalten Sie nachfolgend eine aktuelle Zusammenfassung aller Themen:

1. Neues Konjunkturpaket der Bundesregierung

Am 3. Juni 2020 hat die Bundesregierung ein neues Konjunkturpaket beschlossen. Im Folgenden finden Sie die aus unserer Sicht relevantesten Punkte:

a. Senkung der Mehrwertsteuer

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

⇒ *Sofern Sie Ihre Nettoverkaufspreise unverändert lassen bzw. Ihre Bruttoverkaufspreise entsprechend senken, hat die Senkung des Mehrwertsteuersatzes keine Auswirkungen für Sie. Sofern Sie Ihre Bruttoverkaufspreise unverändert lassen bzw. Ihre Nettoverkaufspreise entsprechend erhöhen, können Sie die Mehrwertsteuersenkung zu 100% für sich vereinnahmen.*

b. Kinderbonus

Einmalig erhalten Eltern 300 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind. Der Kinderbonus wird unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Eltern bzw. Kinder bezahlt, die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Kindergeld verteilt auf 3 Monate (Beginn ist derzeit noch unbekannt). Der Bonus wird mit dem Kinderfreibetrag bei der Steuererklärung verrechnet, somit wirkt sich der Kinderbonus nach aktuellen Schätzungen nur bis zum einem zu versteuernden Einkommen von € 90.000,00 aus, bei Familien mit einem höheren zu versteuernden Einkommen stellt der Kinderbonus unterm Strich nur ein Nullsummenspiel dar. Der Kinderbonus wird aber nicht auf die Grundsicherung – wie etwa Hartz IV – angerechnet.

c. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

d. Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

Die Kaufprämien (Direktzuschuss vom Staat) für den Kauf klima- und umweltfreundlicher Elektrofahrzeuge werden auf € 6.000,00 verdoppelt.

e. Überbrückungshilfen

Für Mittelständler und Soloselbstständige wird ein 25 Milliarden Euro schweres Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Organisationen, Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona- Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen (=Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019) mussten.

Zürner & Collegen

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat bis maximal € 150.000,00 für drei Monate, bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die Förderanträge müssen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden, die Antragsstellung kann ab dem 8. Juli 2020 erfolgen.

Anträge für die sog. Überbrückungshilfe I können nur noch bis zum 30.09.2020 gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe wird nun verlängert (sog. Überbrückungshilfe II). Hierbei werden die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung sowie der Umfang der finanziellen Unterstützung nochmal verbessert, sodass nun bei Erfüllung der Voraussetzungen auch Unternehmen von dieser Unterstützung profitieren, die für die Überbrückungshilfe I nicht antragsberechtigt waren.

Nun ist antragsberechtigt, wer entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten (frei wählbar) im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet hat. Die KMU-Deckelungsbeträge von € 9.000 bzw. € 15.000 werden ersatzlos gestrichen.

Ein Beispiel für die Berechnung der Antragsberechtigung finden Sie in Anlage 6.

Zudem wurden die Fördersätze angepasst. Die Überbrückungshilfe erstattet nun einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) - ebenfalls in einem vollständig digitalisierten Verfahren.

Anträge sollen ab Oktober 2020 möglich sein.

Wir gehen derzeit davon aus, dass man – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Überbrückungshilfe II auch beantragen kann, wenn bereits die Überbrückungshilfe I

Zürner & Collegen

beantragt wurde, da mit der Überbrückungshilfe I die Erstattung der Fixkosten der Monate Juni, Juli und August ermöglicht wurde und bei der Überbrückungshilfe II nun die Erstattung der Fixkosten für die Monate September, Oktober, November und Dezember möglich wird.

- f. Ausbildungsplätze
Für kleine und mittlere Unternehmen soll es eine Prämie von € 2.000 geben, wenn sie die Zahl ihrer Auszubildenden trotz Virus-Krise nicht verringern.
- g. Degressive Abschreibung
Die degressive Abschreibung für Abnutzung wird für bewegliche Wirtschaftsgüter für Anschaffungen in 2020 und 2021 mit 25 Prozent pro Jahr wieder eingeführt.
- h. Sozialversicherungsbeiträge
Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 2021 bei maximal 40 Prozent gedeckelt, somit sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis 2021 keine Erhöhungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu erwarten.
- i. Modernisierung Körperschaftsteuerrecht
Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftssteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

2. Arbeitnehmer

- a. Kurzarbeitergeld
Zum Kurzarbeitergeld verweisen wir auf unsere Zusammenfassung in der Anlage 1.
- b. Erstattung gemäß Infektionsschutzgesetz
Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.
- c. Erleichterungen bei AU-Bescheinigung
Eine AU nach telefonischer Anamnese kann für maximal 7 Tage, eine Woche, ausgestellt werden, eine telefonische Verlängerung ist möglich, wenn die Erkrankung weiterhin leicht verläuft und kein Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht. Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt per Post.
- d. Datenschutz
Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie unter www.bfdi.bund.de.

e. Freisetzung von Arbeitnehmern

Sicherlich ist eine Option auch die Freisetzung von Arbeitnehmern bzw. die nicht Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen. Allerdings muss dieser Schritt gut überlegt werden, denn wenn die Krise analog zu China in einigen Monaten vorbei ist, könnten Ihnen genau diese Arbeitskräfte fehlen. Generell bitten wir Sie, das Thema von Freisetzungen mit einem Arbeitsrechtler zu besprechen, da ausgesprochene Kündigungen nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam sind.

f. Arbeitslosengeld

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I soll verlängert werden - und zwar um drei Monate und für alle Bezugsberechtigten, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

g. Förderung bei der Einrichtung von Home-Office Arbeitsplätzen

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Das Förderprogramm "go-digital" des BMWi sieht hierfür ein spezielles, schnelles und unbürokratisches Verfahren vor:

KMU und Handwerksbetriebe, die von der Förderung profitieren wollen, müssen zunächst über die Beraterlandkarte ein Beratungsunternehmen in ihrer Region suchen und mit ihm einen Beratervertrag abschließen. Von diesem Punkt an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen: von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/SiteGlobals/Forms/Formulare/beratersuche-go-digital-formular.html>

3. Liquiditätssicherung

a. Übernahme durch Corona Krise verursachte Beratungskosten

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten (BAnz AT 02.04.2020 B5).

Der Zuschuss beträgt für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

Der Zuschuss wird direkt an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.

Die Antragstellung erfolgt online, dem Antrag sind die relevanten Beratungsrechnungen beizufügen:

[Zur Antragsstellung](#)

Bei Fragen zur Antragstellung unterstützen wir Sie gerne.

b. Mietzahlungen

Sofern Sie aufgrund der aktuellen Coronakrise die laufenden Mietzahlungen (z.B. Miete für Ladengeschäft) nicht mehr leisten können, können Sie die Mietzahlungen mit Verweis auf die Coronakrise einseitig aussetzen, denn bei Mietzahlungsrückständen aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 darf Ihnen derzeit nicht gekündigt werden. Sie haben dann bis Ende Juni 2022 Zeit, um diese Mietrückstände auszugleichen. Der Vermieter darf für diese Mietrückstände in Regel 4% Zinsen p.a. verlangen. Vermieter haben allerdings das Recht, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob bei den betroffenen Mietern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Wichtig: wir empfehlen Ihnen dringend, sich vorab mit Ihrem Vermieter im Falle einer geplanten Aussetzung der Mietzahlungen in Verbindung zu setzen, damit eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten gefunden werden kann.

c. Soforthilfen für Unternehmen und Freiberuflern

Zu den Soforthilfen verweisen wir auf unsere Zusammenfassung in der Anlage 5.

d. Bankkredite

Derzeit stehen folgende Krediprogramme zur Verfügung:

i. Alle Unternehmen

Alle etablierten Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung. Der Höchstkreditbetrag liegt je Unternehmensgruppe bei 1 Milliarde Euro. Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten. Mit einem solchen Kredit können die inländischen Vorhaben durch Bereitstellung der Liquidität und Finanzierung Warenlager (=Betriebsmittel) sowie die Finanzierung der Sachinvestitionen, AssetDeal und ShareDeal (=Investition) finanziert werden. Unter Betriebsmitteln sind alle laufenden Kosten zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Miete und Kautions für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten.

ii. Mittelständische und große Unternehmen

Mittelständische und große Unternehmen können einen KfW-Kredit für Wachstum in Anspruch nehmen. Finanzierungen werden ab einem Kreditbetrag von 25 Millionen Euro angeboten. Beim Nachweis eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs ist der Höchstkreditbetrag unbegrenzt. Die KfW beteiligt sich dabei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner an der Finanzierung. Mit dem Kredit können Investitionen oder Betriebsmittel finanziert werden.

Wichtig: Unternehmen sollten sich jetzt über ihre Hausbank an die KfW bzw. LFA wenden. Bitte tun sie dies zeitnah, da mit einer erheblichen Anzahl an entsprechenden Anträgen bei den Banken zu rechnen ist. Aktuell ist mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Wochen zu rechnen. Unter Umständen macht es Sinn, für diesen Zeitraum eine Steuerstundung zu beantragen, sofern wesentliche Steuerzahlungen kurzfristig fällig werden.

Bevor Sie zu Ihrer Bank gehen, empfehlen wir folgenden Vorbereitungen, bei denen wir Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite stehen:

- a. Erstellung einer Liquiditätsplanung, idealerweise ausgehend von verschiedenen Szenarien (z. B. Aufhebung der Reisebeschränkungen schon Ende März (Szenario I) und Aufhebung der Reisebeschränkungen erst Ende Mai (Szenario II)).
- b. Ermittlung des Finanzmittelbedarfs in allen simulierten Szenarien; die Planung sollte sinnvollerweise bis Ende des Jahres erfolgen, um zeitversetzte Finanzierungslücken zu berücksichtigen.
- c. Kommunikation mit der Hausbank und gegebenenfalls Beantragung einer befristeten Kontokorrentlinie, die das „worst case“-Szenario abdeckt.
- d. Klärung, ob Kurzarbeit sinnvoll ist und dies gegebenenfalls in der Liquiditätsplanung berücksichtigen
- e. Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen:
 - bei Krediten bis zu 3 Mio. € verlangt die KfW keine (Risiko)-Unterlagen; Unterlagen nur für die Hausbank erforderlich,
 - bei Krediten zwischen 3 Mio. € und 10 Mio. € sind der KfW die letzten beiden JA bzw. ein JA und die BWA zum 31.12.2019 vorzulegen; Hausbank kann auch hier abweichendes Verlangen
 - bei Krediten über 10 Mio. € sind die vollständigen Planungsunterlagen auch für die KfW erforderlich

Wichtig: Da die Verhandlungen mit der Bank unternehmerische Risikosphäre betreffen, müssen Sie diese Verhandlungen selbst führen, die entsprechenden Nachweise selbst nach kritischer Prüfung unterzeichnen und einreichen. Unsere Aufgabe beschränkt sich hier auf die Erstellung der Berechnungen bzw. Beratung im Rahmen der Vorbereitungen.

e. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020

Für von der Coronakrise betroffenen Unternehmen besteht die Möglichkeit, auf Antrag die bereits gezahlte Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 wieder erstattet zu bekommen, die Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Aktuell ist dies offiziell in den Bundesländern, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen möglich, wir gehen aber davon aus, dass die anderen Bundesländer die Erstattung ebenfalls zeitnah ermöglichen.

Die Finanzämter empfehlen hierfür die Verwendung des Antrags für Dauerfristverlängerung (siehe Anlage 3), gerne übernehmen wir dies für Sie.

Wichtig:

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat die eingeführte Rückzahlungsmöglichkeit der Umsatzsteuersondervorauszahlung zum 31.3.2020 dahingehend präzisiert, dass diese Maßnahme **nur** für Unternehmen vorgesehen ist, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Bei der Beantragung der UStSVZ-Rückzahlung ist demnach glaubhaft zu machen, dass das antragstellende Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und deshalb dieser liquiditäts-stützenden Maßnahme bedarf. Die Glaubhaftmachung kann entsprechend der Branchenbetroffenheit gestuft werden, d. h. bei einem Messebauer genügt grundsätzlich lediglich die Angabe der Branche, während bei einem Apotheker nähere Ausführungen gemacht werden müssen.

Bei Anträgen die bereits gestellt wurden, verlangen die Finanzämter in nicht offensichtlichen Fällen nachträglich eine entsprechende Glaubhaftmachung der Betroffenheit.

f. Steuerstundung, Vollstreckungsaufschub, Zinsstop

Laut Schreiben der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 ist auf Antrag nun eine zinslose Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen mit Verweis auf Belastungen durch die Corona Krise derzeit für drei Monate möglich (kurze schriftliche Begründung sollte dem Antrag beigefügt werden, wertmäßige Einzelnachweise sind nicht erforderlich). Derzeit können folgenden Steuerarten gestundet werden:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer (abhängig von der Gemeinde/ Stadt)
- Umsatzsteuer

Nach Ablauf der dreimonatigen Stundung, muss gegebenenfalls ein weiterer Stundungsantrag gestellt werden. Wir empfehlen daher dringend vor der Beantragung von Stundungen eine Liquiditätsplanung bis zum 31.12.2020 aufzustellen.

Achtung: Lohnsteuern und Kapitalertragssteuern sind nicht stundungsfähig, daher wird die Stundung abgelehnt (§ 222 S. 3, 4 AO). Dies gilt auch für Corona-bedingte Fälle. Hier kann ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub mit einer umfassenderen Begründung gestellt werden, für den allerdings nicht zwingend die gleichen erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen wie für die steuerlichen Soforthilfen gelten.

Anträge auf Stundungen von fällig werdenden Steuern über den 31. Dezember 2020 hinaus, sind gesondert zu begründen.

Die Finanzämter sehen zudem bei von der Coronakrise betroffenen Steuerpflichtigen von Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich rückständiger Steuern bis zum 31. Dezember 2020 ab, Säumniszuschläge werden zudem für den Zeitraum 19. März bis 31. Dezember 2020 nicht festgesetzt. Auch hier ist die wirtschaftliche Belastung durch den Corona Virus vom Steuerpflichtigen schriftlich darzulegen.

Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten. Gerne können wir für Sie den entsprechenden Antrag stellen.

Es ist noch nicht klar, wie sich dies auf die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer auswirken soll. Im Gespräch ist, dass die Umsatzsteuer unabhängig vom Betrag nur quartalsweise anzumelden bzw. abzuführen ist.

Aktuell gibt es ein Formblatt der Finanzämter in Bayern für die Steuerstundung (siehe Anlage 2). Unseres Erachtens können Sie aber auch versuchen, dieses Formblatt für Anträge in anderen Bundesländern zu verwenden, sofern diese bis dato noch kein eigenes Formular haben. Aktuell ist unseren Informationen zu Folge eine zinslose Stundung für drei Monate möglich, berücksichtigen Sie aber bitte in Ihrer Liquiditätsplanung die Nachholung der Zahlungen in drei Monaten.

g. Sozialversicherungsbeiträge im laufenden Betrieb

Auf Antrag sind im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Coronakrise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Beiträge auf Antrag des Arbeitgebers können stattdessen bis Mai 2020 gestundet werden. Das heisst, dass mit der Maiabrechnung am 27.05.2020 die Gesamtbeiträge für März 2020, April 2020 und Mai 2020 auf einen Schlag fällig werden.

Zürner & Collegen

Voraussetzung für die Gewährung der Stundung ist, dass vorrangig andere Entlastungsmöglichkeiten, wie Kurzarbeitergeld, Inanspruchnahme von Krediten etc. ausgeschöpft werden.

Wichtig: Es handelt sich derzeit nur um eine Stundungsmöglichkeit bis Mai 2020 und somit nur um eine kurzfristige Massnahme, bis beispielsweise Kredite ausgezahlt werden. Die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge sind Stand heute im Mai zurückzuzahlen. Bitte berücksichtigen Sie dies im Falle eines Stundungsantrags bei ihrer Liquiditätsplanung.

Die **neun Berufsgenossenschaften** gewähren auch Zahlungserleichterungen im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden (siehe nachstehend). **WICHTIG:** Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.

Auch die **Künstlersozialkasse** sieht für Ihre Mitglieder Zahlungserleichterungen wie die zinslose Stundung der Beiträge und Vorauszahlungen zunächst bis zum 30.06.2020.

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Der Antrag als formloses Schreiben unter Angabe der im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen mit kurzer Begründung kann per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden.

h. Forderung für Kleinstunternehmen und Selbständige

Die deutsche Industrie- und Handelskammer befürwortet derzeit, einen Fond für die Forderung der Kleinstunternehmen und Selbständiger zu gründen. Es ist noch nichts entschieden.

i. Steuerhilfen für Gastronomie

Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird laut Beschluss ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 von derzeit 19% auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.

j. Pauschalierter Verlustrücktrag nach 2019

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige (es kann regelmäßig von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn die Vo-rauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet), die der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen und die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können, die Einreichung detaillierter Unterlagen ist aber weiterhin möglich. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt

wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro abzuziehen. (BMF Schreiben vom 24. April 2020)

4. Selbständige

a. Infektionsschutzgesetz

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

Bitte beachten, dass das Infektionsschutzgesetz nicht anwendbar ist, wenn die Regierung beispielsweise die Schließung von Läden allgemein beschließt. Es fehlt hier an der konkreten, einzelfallbezogenen Anordnung.

b. „Kurzarbeitergeld“ für Selbständige

Kurzarbeitergeld soll die Massenentlassungen vorbeugen. Daher gibt es naturgemäß kein Kurzarbeitergeld für Selbständige. Diese müssten sich selbst um die Einhaltung der Verträge kümmern, um Ihre Einkunftsituation aufrechtzuerhalten.

Etwas anderes könnte sich im Falle einer freiwilligen Arbeitslosenversicherungszahlung durch die Selbständigen gelten. Es ist noch nichts entschieden in diesem Zusammenhang.

c. Nothilfefonds und Grundsicherung für Selbständige

Der Bundesarbeitsminister hat angekündigt, dass für Selbständige Nothilfefonds eingerichtet werden sollen. Die Gelder aus diesen Fonds sollen dazu genutzt werden, die laufenden Kosten des Betriebs zu decken.

Daneben soll der Zugang der Selbständigen und Kleinunternehmer zu der Grundsicherung erleichtert werden.

d. Krankenversicherungsbeiträge

Nach dem geltenden Recht ist bei Einkommensreduzierungen die Anpassung der Beiträge in der **gesetzlichen Krankenversicherung** möglich. Es wird für die Beitragsberechnung immer eine Mindesteinnahme von aktuell 1.061,67 Euro angenommen, selbst wenn der Selbständige weniger oder gar kein Einkommen hat.

Bei sich verändernden Einnahmen um **mehr als 25 Prozent** können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte **hauptberufliche Selbständige** bei ihren Krankenkassen bereits **heute eine Beitragsermäßigung** beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber **nachgewiesen** werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung **wirkt** sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Bei den privaten Krankenkassen müssen Sie sich selbst informieren. Dazu gibt es keine allgemeinen Regeln derzeit.

5. Vertragsbeziehungen

a. Schadensersatzansprüche bei geplatzten Geschäften (Stichwort: höhere Gewalt)

Falls vertragliche Pflichten nicht eingehalten werden können, empfiehlt es sich, mit dem Geschäftspartner eine nachweisliche Einigung zu erzielen ggf. unter vorheriger Beratung durch einen Rechtsanwalt. Es gibt leider keine pauschale Antwort in diesem Bereich.

b. Möglichkeiten beim Ausfall der Lieferketten

Wenn Sie Ausfälle in Ihrer Lieferkette kurz- oder langfristig ausgleichen wollen, kann die einschlägige Außenhandelskammer (AHK) mit Ihrem Netzwerk helfen.

6. Sonstiges

a. Beruflichen Veranstaltungen

Unter folgendem Link finden Sie Hinweise und Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts der Bundesregierung zu beruflichen Veranstaltungen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?blob=publicationFile

b. Geschäftsreisen

Sobald dies wieder interessant sein sollte, kann auch die International Air Transport Association (IATA)-Länderliste unter www.iatatravelcentre.com über den Luftverkehr mit einzelnen Staaten wichtige Informationen liefern.

Informieren Sie sich unbedingt vorab auch durch das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Messe AG, wenn es sich um Messen handelt.

c. Informationspflicht der Kunden/AN

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält unter www.infektionsschutz.de schnell verfügbare Infografiken und Hygienetipps in sechs Sprachen kostenlos zum Herunterladen bereit.

d. Pflichten des AG beim Verdacht auf Corona im Betrieb

Treten bei Mitarbeitern in Ihrem Betrieb Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sind die betroffenen Mitarbeiter ab sofort anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben. Mitarbeiter, die positiv auf COVID-19-Erkrankung getestet werden, sollten (eine Verpflichtung besteht derzeit nicht) Ihren Arbeitgeber darüber informieren und dürfen auf keinen Fall den Arbeitsplatz aufsuchen. Der Arbeitgeber ist nur in den unter § 8 Infektionsschutzgesetz definierten Fällen verpflichtet den Vorfall an Ihr zuständiges Gesundheitsamt zu melden.

e. Corona-Phishing-Emails

Derzeit nutzen auch Cyberkriminelle ihre Chance, um mit dem Stichwort Corona ihren Nutzen zu ziehen. Bitte unbedingt darauf achten, wenn Sie Mails mit Hinweisen zu Corona erhalten, ob es sich nicht um Phishing-Emails handelt.

f. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Der Bundestag hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020 beschlossen. Ausgenommen sind Fälle in denen die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder in denen keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Zürner & Kollegen

g. Entrichtung Ausgleichsabgabe

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales weist auf eine Fristverlängerung hin für Arbeitgeber zur Anzeige und Entrichtung der Ausgleichsabgabe. Arbeitgeber mit regelmäßig mehr als zwanzig Arbeitsplätzen sind verpflichtet, eine vorgeschriebene Zahl an schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen oder eine entsprechende Ausgleichsabgabe zu entrichten. Meldefrist dafür ist nun der 30.06.2020 (statt 31.03.2020). Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bayreuth.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4746328/3d1636559336e4720cfe6deeee1d594/fristverlaengerung-entrichtung-der-ausgleichsabgabe-data.pdf>

Zürner & Collegen

Neuregelung der Kurzarbeit in Deutschland wegen Corona

Kurzarbeitergeld wegen Corona

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruhen (§ 96 SGB III). Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Nach den neuesten Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit ist auch das Coronavirus grundsätzlich ein Grund für die Kurzarbeit. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug)

Die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (sog. Kug) sind:

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, d. h.:
 - 1.1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis (hier: Corona) beruht,
 - 1.2. er vorübergehend ist,
 - 1.3. er nicht vermeidbar ist **und**
 - 1.4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel (**10% lt. neuem Gesetzesentwurf - Corona**) der in dem Betrieb (ob Betrieb auch einzelne Betriebsstätte bedeutet –Einzelfallprüfung erforderlich) beschäftigten Arbeitnehmer/-innen von einem Entgeltausfall (vorübergehende wesentliche Änderung der üblichen Arbeitszeiten) von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts (**vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die negativen Arbeitszeitsalden - Corona**) betroffen ist.

2. versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
 Nach derzeitigem Stand kann **für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte** kein Kurzarbeitergeld beantragt werden. Diese sind zahlen auch nicht in die entsprechende Sozialversicherung ein. Wenn die Minijobber aktuell gar nicht mehr beschäftigt werden, keinen Verdienst erhalten ist dennoch der Minijob-Zentrale ein Null-Beitragsnachweis zu übermitteln.

Jedoch besteht für Minijobber, ebenso wie für andere Beschäftigte, neuerdings die Möglichkeit einer beitragsfreien Sonderzahlung in Höhe von € 1.500,00. Diese wird bei der Berechnung der jährlichen Grenze von € 5.400,00 nicht mitberücksichtigt.

Wichtig: Dies gilt bei einer Vereinbarung, die **wegen und während** der Coronakrise getroffen wurde und **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird.

Lassen Sie bitte solche Vereinbarungen vorab durch uns prüfen im Hinblick auf Ihre lohnsteuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

Vorsicht: Die arbeitsfähigen und arbeitsbereiten Minijobber können Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber verlangen, wenn die Betriebstätigkeit wegen COVID-19-Erkrankungen vorübergehend eingestellt wird. Es handelt sich dabei um die betriebliche Risikosphäre des Arbeitgebers.

Dem Arbeitgeber bleibt nur die Möglichkeit zu kündigen oder sich mit dem betroffenen Arbeitnehmer zu einigen. Es empfiehlt sich hier einen Fachanwalt für Arbeitsrecht zu kontaktieren.

Zürner & Collegen

Auszubildende sind grundsätzlich von der Kurzarbeit auszunehmen. Wenn gar keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht, wie im Falle der Schließung dann kann gegebenenfalls auch für diese Kurzarbeitergeld angeordnet werden. Es empfiehlt sich hier vor der Antragstellung die Fälle konkret zu überprüfen.

Im Falle von besonderen Gruppen Rentner, Studenten oder im Ausland sozialversicherungspflichtigen Personen (siehe auch unten Punkt Sonderfälle) ist vor erfolgloser Antragstellung einer Prüfung erforderlich.

Gerne können wir Sie bei der Prüfung der Antragsberechtigung für die Auszubildende oder besondere Gruppen unterstützen.

Exkurs: Für **Minijobber und kurzfristig Beschäftigte** kann im Fall einer Erkrankung Antrag auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Antrag auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Sofern ein Minijobber infolge der Coronakrise häufiger als gewöhnlich eingesetzt wird und damit die sog. Geringfügigkeitsgrenze von 5.400,00 € im Jahr **überschritten** wird, schadet das der Einstufung als Minijobber nicht, denn die Coronakrise gilt als ein nicht vorhersehbares Ereignis. Für die Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nach der derzeitigen Auskunft der Minijobzentrale ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich.

Auch für **kurzfristige Beschäftigungen** gibt es Erleichterungen. Eine Beschäftigung, die ausschließlich im Zeitraum 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 ausgeübt wird ist auch kurzfristig, wenn sie auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist.

Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu **dokumentieren**.

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch **Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen**. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich **erst nach Erhalt** der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

3. Vereinbarung mit den Arbeitnehmern

Sofern keine Regelung über die Kurzarbeit im Anstellungsvertrag oder verbindlichem Tarifvertrag vorliegt, muss eine Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern über die Einführung der Kurzarbeit getroffen werden. Denn es handelt sich bei der Arbeitszeitreduktion um eine Änderung des zweiseitigen Anstellungsvertrags.

WICHTIG: Aus Haftungsgründen müssen solche Vereinbarungen von einem Rechtsanwalt erstellt werden. Der Steuerberater kann dabei nur unterstützend tätig werden. Gerne können wir Ihnen hier einen Rechtsanwalt empfehlen, der auch englisch und italienisch spricht.

In der Anlage 4 ist ein Muster eines Einverständnisses der Arbeitnehmer für die Arbeitsagentur enthalten. Dieses Einverständnis ist nach Auskunft des Fachanwalts für Arbeitsrecht Recht jedoch **nicht ausreichend** um die Kurzarbeit rechtlich verbindlich einzuführen. Es besteht ein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber im Falle eines Arbeitsgerichtsprozesses.

4. schriftliche Anzeige der Kurzarbeit mit folgendem Formular: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

5. bei der zuständigen Arbeitsagentur wie folgt:

Zürner & Kollegen

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>

6. vorherige Inanspruchnahme der Überstunden u. ggf. Urlaubs

Neu im Falle von Kurzarbeitergeld wegen der Coronaausfälle ist, dass nach derzeitiger Informationslage vorab Überstunden abgebaut werden müssen. Es handelt sich hier jedoch nur um Überstunden, für die nach der getroffenen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. nach dem Tarifvertrag auch Freizeitausgleich gewährt werden kann.

Darüberhinaus ist vor der Beantragung von Kurzarbeitergeld auch zwingend der Vorjahresurlaub durch den Arbeitgeber anzuordnen bzw. zu nehmen.

Ob dies für den bereits genehmigten Urlaub gilt, der beispielsweise im September geplant ist, steht nicht fest.

In welchem Umfang der Urlaub des laufenden Jahres vom Arbeitgeber aus zwingenden betrieblichen Gründen (hier Ausfälle wegen Corona) anzuordnen ist, wurde nicht entschieden. Nach derzeitiger Informationslage könnte ca. 50 % des diesjährigen Urlaubs angeordnet werden. Es wird jedenfalls der über dem gesetzlichen Anspruch hinausgehende bzw. der Vorjahresurlaub genommen werden müssen.

Der Abbau von Überstunden bzw. die Urlaubsinanspruchnahme müssten vorab schriftlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden, es sei denn, dass dies im Anstellungsvertrag bzw. im ggf. bestehendem Tarifvertrag vorgesehen ist. Andernfalls kann die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für den Antrag auf Kurzarbeitergeld nicht vollständig erbracht werden.

In der Anlage 4 befindet sich das Muster der Arbeitsagentur für eine Vereinbarung.

Berechnung/Höhe des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugdauer beträgt 12 Monate. Für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern - längstens bis Ende 2020. Außerdem haben Arbeitnehmer aller Branchen in Kurzarbeit ab 1. Mai bis Ende 2020 abzugsfreie Hinzuverdienstmöglichkeiten bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Hinweis: Gerne können wir für Sie die Berechnung des Kurzarbeitergeldes für die betroffenen Mitarbeiter berechnen.

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Der Arbeitgeber kann Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld zahlen, die nach dem neuen Gesetzesbeschluss steuerfrei sind. Die Steuerbefreiung gilt für Zuschüsse "bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt" und soll für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 gelten. Der Zuschuss war bisher nur beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Zürner & Collegen

Praxishinweis: Sofern bereits beitragsfreie und steuerpflichtige Zuschüsse ausgezahlt wurden muss dies grundsätzlich nachträglich korrigiert werden gemäß § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG.

Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Setzen Sie sich diesbezüglich bitte mit uns in Verbindung, weil die Zuschüsse individuell je nach Vereinbarung vereinbart wurden und die Darstellung aller Alternativen an dieser Stelle zu weit gehen würde.

Alternative Sonderzahlung

Anstelle der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes besteht neuerdings auch die Möglichkeit einer **beitragsfreien Sonderzahlung** in Höhe von € 1.500,00, die bisher nur für Pflegebranche galt. Diese Vereinbarung muss nachweislich auch getroffen worden sein. Eine Umdeutung der Vereinbarung des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld in eine Sonderzahlung ist nicht möglich.

Wichtig: Dies gilt bei einer Vereinbarung, die **wegen und während** der Coronakrise getroffen wurde und **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird.

Lassen Sie bitte solche Vereinbarungen vorab durch uns prüfen im Hinblick auf Ihre lohnsteuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

Neu wegen Corona: Zusätzlich sollte der Arbeitgeber die von ihm normalerweise auch während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, erstattet erhalten. Es handelt sich dabei nur um den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung bezogen auf das fiktive Entgelt, das anstelle des Kurzarbeitergeldes zu zahlen wäre. Das sind 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Ist- (gekürztem Entgelt, das der Arbeitgeber zahlt, ggf. auch 0) und Soll-Entgelt (was ohne die Kurzarbeit zu zahlen wäre).

Hinweis: Arbeitslosenversicherung wird dabei nicht gezahlt. Die Arbeitnehmer bleiben aber dennoch in der Arbeitslosenversicherung versichert.

Fristen und Dauer des Kurzarbeitergeldes

Der Beginn des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem Eingang der Anzeige der Kurzarbeit bei der zuständigen Arbeitsagentur.

Hinweis: Gerne können wir Sie bei der Anzeigeerstattung unterstützen.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten pro Betrieb bewilligt werden. Gegebenenfalls werden die Fristen wegen Corona noch geändert werden. Derzeit gibt es dazu keine Stellungnahme. Die Verordnungen, die als Rechtsgrundlage gelten sollen, treten voraussichtlich erst im April 2020 in Kraft und sollen zunächst bis Ende 2020 befristet werden.

Hinweis: In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) kann es von Vorteil sein, den durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.

Zürner & Kollegen

Sonderfälle

Prüfung im Einzelfall erforderlich wegen Erleichterungen von Kurzarbeitergeldbezug im Bereich der **Arbeitnehmerüberlassung**.

Sofern für den Arbeitnehmer andere Leistungen wie Schadensersatzansprüche, Entgeltfortzahlungen oder andere **Sozialersatzleistungen** erhält, ist die Zahlung vom Kurzarbeitergeld für diesen Arbeitnehmer nachrangig.

Bei **Beschäftigungen mit Auslandsbezug** gilt folgendes:

Der Anspruch auf Leistungen wie Krankentagegeld und Kurzarbeitergeld richtet sich nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaates, also dem Staat, in dem Beschäftigte auch bislang sozialversichert sind. In der Regel ist das der Beschäftigungsstaat. Vorübergehende Corona-bedingte Telearbeit (Homeoffice, smart working) führt nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung. Beschäftigte bleiben im gleichen Staat sozialversichert wie bisher.

Daher fallen nach Deutschland entsandte Beschäftigte unter das Sozialversicherungssystem ihres Entsendelandes.

Grenzgänger nach Deutschland können daher bei Arbeitsausfall im deutschen Unternehmen Kurzarbeitergeld erhalten.

Für Grenzgänger aus Deutschland gilt das Recht des Beschäftigungsstaates.

Teilen Sie uns bitte mit, sofern Sie solche Arbeitnehmer haben. Dann können wir einzelfallbezogen die Voraussetzungen der Kurzarbeit für Sie beurteilen.

Zürner & Kollegen

Steuernummer: _____
 Name, Vorname: _____
 Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: ____./____./____.

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

 (Steuerart und Zeitraum)

 (Steuerart und Zeitraum)

 (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem ____./____./____. jeweils am ____ des Monats.

Zürner & Kollegen

Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest.

Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Unternehmern die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H). Der Antrag kann mit **ELSTER** erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden.

Auszufüllen ist die **Zeile 22** mit einer „1“ und die **Zeile 24**. Die Eintragung in Zeile 24 mit „0“ führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –				2020	
1	Fälligkeit	Steuernummer	Unterfallart	Zerfallsraum	
2	11		56	2000	
3					30
4					<small>Eingangsstempel oder -datum</small>
5	Finanzamt				
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12	<small>Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse</small>				
13					
14					
15					
16					
17	I. Antrag auf Dauerfristverlängerung				
18	<small>(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)</small>				
19	Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.				
20	II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2020 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben				
21	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)				10 1
22					
23					
24	1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019				volle EUR >St. 0
25	2. Davon $\frac{1}{11}$ = Sondervorauszahlung 2020				38
26					

Zürner & Kollegen

Firma:



Muster

Einstverständniserklärung zur Einführung von Kurzarbeit

Die Arbeitnehmer/Innen wurden über die Einführung der Kurzarbeit am _____
informiert und erklären sich damit einverstanden.

Name Arbeitnehmer

Unterschrift

Zürner & Kollegen

Übersicht Soforthilfeprogramme

Vorab: Die nicht rückzahlbaren Soforthilfen sind dafür gedacht, Existenzbedrohende Liquiditätsengpässe (ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen) aufgrund der Corona Krise zu überbrücken. Ein solcher Engpass ist im Rahmen des Antrags auch zu versichern, eine Überprüfung, ob ein Engpass vorliegt, erfolgt im Rahmen des Antrags nicht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Überprüfung in Stichproben oder nach Ende der Corona Krise erfolgt und unberechtigte angeforderte Soforthilfen zurückgezahlt werden müssen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

⇒ **Im Rahmen des Antrags sollte glaubhaft versichert werden, dass ein Existenzbedrohender Liquiditätsengpass vorliegt und der Antragssteller bzw. dessen Gesellschafter keine anderen verfügbaren liquiden Mittel zur Verfügung hat, um den Liquiditätsengpass zu überbrücken. Zudem gilt es zu beachten, dass parallel verfügbare Soforthilfen, miteinander verrechnet werden.**

Hier die Übersicht der derzeit verfügbaren Soforthilfen. Bei der Frage wie die Anzahl der Erwerbstätigten bei Teilzeitstellen zu berechnen ist, hat bislang unseres Wissens nach nur Bayern eine Umrechnungstabelle für Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente veröffentlicht, es ist aber anzunehmen, dass diese auch für andere Bundesländer gilt:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Wichtig:

1. Es müssen wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge des Corona Virus vorliegen. Der Antragsteller darf vor dem 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona Virus sind zu versichern. Falsche Angaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen
2. Der Antrag auf Soforthilfe des Bundes kann oft zusammen mit dem Antrag auf Soforthilfe der einzelnen Bundesländer gestellt werden
3. Voraussetzung für die Soforthilfe der Bundesländer ist mindestens eine Betriebsstätte (gilt auch für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland) im jeweiligen Bundesland
4. Die Soforthilfen der Bundesländer werden entweder zusätzlich zur Soforthilfe des Bundes gewährt oder stocken diese auf.

Zürner & Collegen

5. Da sich die Soforthilfeprogramme laufend ändern, empfehlen wir Ihnen, sich vor Antragstellung auf der jeweiligen Homepage zu informieren oder uns zu kontaktieren.

Bundesland	Soforthilfen	Antragstellung mittels	Gilt für	Homepage
Bundesregierung	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 5.000,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 15.000,00	PDF-Formular	Kleinstunternehmen und Selbstständige	Bund
Bayern	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 5.000,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 7.500,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 15.000,00 (geplante Erhöhung am 31. März 2020 auf € 30.000,00), - bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000,00 Euro (geplante Erhöhung am 31. März 2020 auf € 50.000,00)	Online Verfahren https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/	Unternehmen und Freiberuflern	Bayern
Baden-Württemberg	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 9.000,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 15.000,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 30.000,00	PDF - Formular und upload auf bw-soforthilfe.de	Gewerblichen und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Baden-Württemberg
Berlin	Derzeit keine eigenen Soforthilfen, lediglich zinslose Überbrückungskredite bis € 500.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren	-	-	Berlin
Brandenburg	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 9.000,00, - bis zu 15 Erwerbstätige: € 15.000,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 30.000,00 - bis zu 100 Erwerbstätige: € 60.000,00	PDF Formular	Gewerblichen Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe	Brandenburg
Bremen	Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätspasses bis zu 5.000 Euro. In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 Euro bei entsprechenden Nachweisen.	PDF-Formular	Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler	Bremen
Hamburg	- Solo-Selbstständige: € 2.500,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 5.000,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 10.000,00	Über Homepage	Kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler	Hamburg

Zürner & Collegen

Bundesland	Soforthilfen	Antragstellung mittels	Gilt für	Homepage
	- bis zu 250 Erwerbstätige: € 25.000,00			
Hessen	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 10.000,00 - bis zu 10 Erwerbstätige: € 20.000,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 30.000,00	Online-Formular	Kleinstunternehmen und Selbstständige, Aufstockung der Soforthilfe des Bundes	Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 9.000,00, - bis zu 15 Erwerbstätige: € 15.000,00 - bis zu 24 Erwerbstätige: € 25.000,00 - bis zu 49 Erwerbstätige: € 40.000,00	PDF-Formular	Gewerblichen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 3.000,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 5.000,00 - bis zu 30 Erwerbstätige: € 10.000,00 - bis zu 49 Erwerbstätige: € 20.000,00	Homepage NBank	Gewerblichen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe, ergänzend zur Soforthilfe des Bundes	Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	- bis zu 5 Erwerbstätige: Antrag auf Bundeshilfe - bis zu 10 Erwerbstätige: Antrag auf Bundeshilfe - bis zu 25 Erwerbstätige: € 25.000,00 Künstler mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen: € 2.000,00	Online	Gewerblichen Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, Aufstockung der Soforthilfe des Bundes	Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	- bis zu 5 Erwerbstätige: Antrag auf Bundeshilfe+€ 10.000,00 Sofordtdarlehen (Laufzeit: 6 Jahre, Zins- und Tilgungsfrei bis Ende 2021) - bis zu 10 Erwerbstätige: Antrag auf Bundeshilfe+€ 10.000,00 Sofordtdarlehen (Laufzeit: 6 Jahre, Zins- und Tilgungsfrei bis Ende 2021) - bis zu 30 Erwerbstätige: bis zu € 30.000,00 Sofordtdarlehen (Laufzeit: 6 Jahre, Zins- und Tilgungsfrei bis Ende 2021) + Zuschuss von 30% der Darlehenssumme	PDF-Formular	Gewerblichen und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Rheinland-Pfalz

Zürner & Kollegen

Bundesland	Soforthilfen	Antragstellung mittels	Gilt für	Homepage
Saarland	- bis zu 10 Erwerbstätige: € 3.000 bis € 10.000	PDF-Formular	Gewerblichen Unternehmen (max. € 700.000 Umsatz und oder € 350.000 Bilanzsumme) und Künstler	Saarland
Sachsen	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 9.000,00 - bis zu 10 Erwerbstätige: € 15.000,00	Online- Portal	Gewerblichen und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Sachsen
Sachsen-Anhalt	- bis zu 5 Erwerbstätige: € 9.000,00, - bis zu 10 Erwerbstätige: € 15.000,00 - bis zu 25 Erwerbstätige: € 20.000,00 - bis zu 50 Erwerbstätige: € 25.000,00 Künstler mit Wohnort in Sachsen-Anhalt: € 400,00 pro Monat für 2 Monate	PDF-Formular	Gewerblichen und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	- Solo-Selbstständige: € 2.500,00, - bis zu 5 Erwerbstätige: € 5.000,00 - bis zu 10 Erwerbstätige: € 10.000,00	PDF-Formular	Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige ohne bestehenden Anspruch auf Bundeshilfe	Schleswig-Holstein
Thüringen	Bis 5.000 bis zu 30.000 Euro (für Unternehmen von 1 (einschl. Inhaber) bis zu 50 Mitarbeitern)	PDF-Formular	Gewerblichen und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe	Thüringen

Zürner & Collegen

Beispiel für die Berechnung der Antragsberechtigung zur Überbrückungshilfe II

Monate	April	Mai	Juni	Juli	August	Summe
Umsatz 2019	650.000,00	480.000,00	550.000,00	600.000,00	430.000,00	2.710.000,00
Umsatz 2020	530.000,00	310.000,00	620.000,00	115.000,00	111.000,00	1.686.000,00
in %	-18%	-35%	13%	-81%	-74%	-38%
nicht be- rechtigt		-26%				berechtigt
	nicht berechtigt		-10%			
		nicht berechtigt		-36%		
			berechtigt		-78%	

1. Prüfung: Bei der Prüfung des Umsatzrückgang bei zwei zusammenhängenden Monaten ist für die Monate Juli und August die Grenze von 50 % überschritten, sodass eine Antragsberechtigung besteht.

2. Prüfung: Bei der Prüfung des gesamten Umsatzrückgangs für den Zeitraum von April bis August ist die Grenze von 30 % überschritten, sodass eine Antrags-berechtigung besteht.

Eine Antragsberechtigung besteht, wenn bei einer der beiden Prüfungen die Grenze überschritten wird.